

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1968	Nummer 67
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 66 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	9. 5. 1968	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Warschau, Sofia, Budapest und Prag	922
2123	27. 1. 1968	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	922
7122	2. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen	922
7129	7. 5. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen	922

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
10. 5. 1968	Innenminister RdErl. — Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Unterwerfungsverfahren gem. § 67 OWiG	924
	Personalveränderungen	924
	Finanzminister Berichtigung der Personalveränderungen (MBI. NW. 1968, S. 828)	925
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 2. 5. 1968	925
	Nr. 24 v. 9. 5. 1968	925

I.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen
in Warschau, Sofia, Budapest und Prag**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1968 —
I C 2/17—10.136

Die deutschen Handelsvertretungen in Warschau, Sofia, Budapest und Prag sind wiederholt von deutschen amtlichen Stellen um Weiterleitung von Schreiben an Empfänger in Polen, Bulgarien, Ungarn und in der Tschechoslowakei gebeten worden.

Das Auswärtige Amt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Schutzmachvertretungen in den genannten Ländern nicht bestehen und daß die deutschen Handelsvertretungen zur Zeit nur auf wirtschaftlichem Gebiet tätig sind. Schreiben sind daher unmittelbar an die Empfänger in Polen, Bulgarien, Ungarn und in der Tschechoslowakei zu richten. Ich bitte um Beachtung.

Mein RdErl. v. 4. 12. 1967 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 922.

2123

**Aenderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 27. Januar 1968

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1968 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217). — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass vom 7. 5. 1968 — VI B 1 — 15.03.64 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt ersetzt:

**Beitragstabelle für das Jahr 1968
(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein)**

1. Niedergelassene Zahnärzte	264.— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	180.— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	180.— DM
4. Beamte und festangestellte Zahnärzte	66.— DM
5. Assistenten und Vertreter	120.— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	30.— DM

Für Zahnärzte, die Helferinnenlehrlinge ausbilden, erhöht sich für die Dauer der Ausbildung der Kammerbeitrag um 7.— DM monatlich.

Zusätzlich werden eine einmalige Eintragungsgebühr in die Stammrolle von 5.— DM und eine Prüfungsgebühr von 20.— DM erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 922.

7122

**Zulassung
zum Wirtschaftsprüfer-Examen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 5. 1968 — III B 2 — 71 — 60 — 33/68

Hiermit lege ich generell für die Zukunft den Meldeschluß für Anträge auf Zulassung zum WP-Examen fest, und zwar

1. Anträge auf Zulassung zur Frühjahrsprüfung — Meldeschluß 30. Juni des voraufgegangenen Kalenderjahres —
2. Anträge auf Zulassung zur Herbstprüfung — Meldeschluß 31. Dezember des voraufgegangenen Kalenderjahres —

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBL. I S. 529) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Fotokopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigefügt werden, muß behördlich beglaubigt sein.

Merkblätter für die Zulassung können bei mir angefordert werden.

Die Zulassungsgebühr beträgt 125.— DM. Sie ist gleichzeitig mit der Antragstellung an die Landeshauptkasse Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 73 42 mit dem Buchungsvermerk „08 0803 3 b — Zulassungsgebühr“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1968 S. 922.

7129

**Errichtung und Betrieb
von Aufbereitungsanlagen für bituminöse
Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 5. 1968 — III B 4 8800.4 (III Nr. 12/68)

Am 1. April 1968 ist die Sechste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen) vom 17. Oktober 1967 (GV. NW. S. 184; SGV. NW. 7129) in Kraft getreten. Zur Durchführung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1:

- 1.1 Die Verordnung erfaßt Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen, deren Errichtung und Betrieb einer Genehmigung nach § 16 Gewerbeordnung (GewO) nicht bedürfen. Dies sind ortsveränderliche Anlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an ein und derselben Stelle betrieben werden (vgl. § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung — VgA — vom 4. August 1960 — BGBL. I S. 690 —). Es fallen demnach nur solche ortsveränderliche Anlagen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung, bei denen von vornherein der befristete Betrieb in Aussicht genommen worden ist; andernfalls ist die Anlage von Errichtung und Inbetriebnahme an nach § 16 GewO genehmigungspflichtig.

Der Begriff „Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen“ entspricht § 1 Nr. 40 VgA und ist daher ebenso auszulegen.

- 1.2 Wegen der bauaufsichtlichen Behandlung von Anlagen, die unter diese Verordnung fallen, wird auf den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1968 (SMBL. NW. 23212) hingewiesen.

2 Zu § 2:

- 2.1 Diese Vorschrift stellt in konstruktiver Hinsicht bestimmte Anforderungen an die Errichtung der An-

lage. Hierbei wird begrifflich unterschieden zwischen staubbeladenen **Abgasen** (vgl. Absatz 1 und 3) und staubhaltiger **Abluft** (vgl. Absatz 3). Staubbeladene **Abgase** entstehen in der Trockentrommel, in der die Abgase der Heizölfeuerung unmittelbar mit dem staubhaltigen Rohmaterial in Berührung kommen.

Staubhaltige **Abluft** entsteht vor allem an den Förder- und Klassiereinrichtungen infolge Aufwirbelung des im Rohmaterial vorhandenen Gesteinstaubes. Die Abluftmenge beträgt in der Regel nicht mehr als 10% der Abgasmenge.

- 2.2 In der Regel genügt die Auslegung des Filters für einen Rohgasstaubgehalt von 150 g/Nm³ Abgas; muß der Betreiber aber damit rechnen, daß in seiner Anlage Material verarbeitet wird, das einen höheren Rohgasstaubgehalt als 150 g/Nm³ Abgas zur Folge hat, so muß die Filteranlage von vornherein so ausgelegt sein, daß auch unter dieser Voraussetzung der in § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Reingasstaubgehalt eingehalten wird.
- 2.3 Ergibt sich aus Gründen des Immissionsschutzes, daß die vorgeschriebene Schornsteinhöhe nicht ausreicht, so kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 4 des Immissionsschutzgesetzes die Errichtung eines höheren Schornsteins anordnen.
- 2.4 Um die Einhaltung der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 zu gewährleisten, sollen die zuständigen Behörden bei der Überwachung der Anlage darauf achten, daß der Saugzugventilator ausreichend bemessen ist und die Anlage nicht überlastet wird.

3 Zu § 3:

- 3.1 Bei der Begrenzung des Reingasstaubgehalts nach dem Diagramm in der Anlage zur Verordnung wird der unterschiedliche Rohgasstaubgehalt der **Abgase** berücksichtigt (vgl. Nummer 2.2).
- 3.2 Meist wird die Abluft (vgl. Nummer 2.1) mit den Abgasen der Trockentrommeln in einer gemeinsamen Entstaubungsanlage gereinigt. In diesem Fall richtet sich der höchstzulässige Staubgehalt im Reingas nach dem Diagramm in der Anlage zur Verordnung; als „Abgasmenge“ ist dabei die gesamte Abgas-Abluftmenge zugrunde zu legen.

4 Zu § 4:

- 4.1 Unter **erstmaliger Errichtung** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ist nur die **Aufstellung einer fabrikneuen Anlage** im Lande Nordrhein-Westfalen nach Inkrafttreten der Verordnung zu verstehen. Eine vorherige Kontrollmessung ist nach Absatz 1 Satz 2 nicht erforderlich, wenn eine Anlage bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder erstmals außerhalb von Nordrhein-Westfalen betrieben worden ist. Die Behörde kann jedoch in solchen Fällen verlangen, daß der Betreiber die Messung nachholt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Buchstabe b) letzter Halbsatz). Die Anordnung einer Messung erübrigt sich z. B. wenn Unterlagen über die Ergebnisse früherer oder anderwärts vorgenommener Messungen vorliegen, die der Behörde eine ausreichende Beurteilung der Anlage erlauben. Nummer 6.2 dieses Runderlasses bleibt unberührt.
- 4.2 Wird eine Anlage in Nordrhein-Westfalen wesentlich verändert, so gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und den Ort der erstmaligen Errichtung ausschließlich Absatz 1 Satz 1; d. h. die veränderte Anlage darf erst nach der Kontrollmessung wieder in Betrieb genommen werden. Ob eine Änderung wesentlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgebend ist, ob die Veränderungen Einfluß auf die Immissionsverhältnisse haben können. Als wesentliche Veränderung kommt z. B. die Vergrößerung der Trockentrommel in Betracht. Ein Wechsel des Standortes der Anlage oder das Auswechseln eines Anlage Teiles gegen ein gleiches ist dagegen nicht als wesentliche Veränderung im Sinne der Verordnung anzusehen.

- 4.3 § 4 Abs. 2 befaßt sich mit **Wiederholungsmessungen**. Es wird darauf hingewiesen, daß solche Messungen vor Ablauf von 5 Jahren nicht rein vorsorglich an jedem neuen Aufstellungsort einer Anlage, sondern nur aus besonderem Anlaß angeordnet werden sollen. Die Aufsichtsbehörde ist nach § 7 Abs. 1 Buchst. b) letzter Halbsatz zur Anordnung von Wiederholungsmessungen auch bei Anlagen ermächtigt, die unter die Übergangsregelung (vgl. Nummer 7) fallen.

- 4.4 Für die Durchführung der Messungen werden folgende Stellen bestimmt:

1. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V. in Köln, Lukasstraße 90,
2. Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V. in Essen, Steubenstraße 53,
3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V. in Hannover, Tiestestraße 16—18.

5 Zu § 5:

- 5.1 Es ist dem Betreiber der Anlagen zu überlassen, die Grenzwerte durch besondere technische Lärmschutzvorkehrungen oder durch ausreichenden Abstand von den zu schützenden Gebäuden oder durch Kombination beider Maßnahmen einzuhalten.
- 5.2 Bei Geräuschmessungen, mit denen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachgeprüft wird, ist nach Nummer 2.4 (Ermittlung der Geräuschimmission) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 16 GewO (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu verfahren.
- 5.3 Ist im Einzelfall auch bei Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte ein ausreichender Lärmschutz der Nachbarschaft aus besonderen Gründen nicht gewährleistet, so bleibt nach dem in § 5 Abs. 1 der Verordnung ausgesprochenen Vorbehalt die Aufsichtsbehörde ermächtigt, weitergehende Anforderungen auf Grund von § 4 des Immissionsschutzgesetzes zu stellen. Ein solcher Fall kann dann vorliegen, wenn sich der Einwirkungsbereich der Anlage auf Objekte besonderer Schutzbedürftigkeit erstreckt, wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und ähnliche Einrichtungen.

6 Zu § 6:

- 6.1 Bußgeldbescheide sollen im allgemeinen nur bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des § 2, § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 5 Abs. 1 der Verordnung oder gegen eine Anordnung auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 erlassen werden.
- 6.2 Unabhängig von der Möglichkeit, Bußgeld festzusetzen, können die Gebote und Verbote dieser Verordnung durch Ordnungsverfügung durchgesetzt werden. Auf Nummer 1.2 meines RdErl. v. 23. 11. 1962 (SMBI. NW. 281) wird hingewiesen.

7 Zu § 7:

- Für Anlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in Betrieb waren, werden für die Dauer der Übergangsfrist geringere Anforderungen gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt darf
- a) die Entstaubungseinrichtung abweichend von § 2 Abs. 1 ausgelegt sein;
 - b) der Reingasstaubgehalt das eineinhalbfache des Wertes betragen, der sich aus dem in der Anlage zur Verordnung ersichtlichen Diagramm ergibt. Wird jedoch die Anlage in der Übergangsfrist wesentlich verändert (vgl. Nummer 4.2), so muß sie mit einer Entstaubungseinrichtung ausgerüstet werden, welche die Vorschriften der §§ 2 und 3 voll erfüllt.
 - 8 Wenn auch für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO die Verordnung nicht gilt, so können ihre technischen Grundsätze gleichwohl zur Beurteilung dieser Anlagen im Rahmen der §§ 16, 25 Abs. 1 und 3 GewO herangezogen werden; dies gilt jedoch nicht

für die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Anforderungen, weil hier mit Rücksicht auf die begrenzte Betriebszeit geringere Anforderungen gestellt worden sind.

— MBl. NW. 1968 S. 922.

II.

Innenminister

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Unterwerfungsverfahren gem. § 67 OWiG

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1968 —
I C 2/19 — 24.12.14

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. Juni 1967 (NJW 1967 S. 1219) die bisher nach § 445 der Reichsabgabenordnung zulässige Unterwerfung unter eine von dem Finanzamt festzusetzende Strafe nicht nur deshalb für verfassungswidrig erklärt, weil Kriminalstrafen nach Artikel 92 erster Halbsatz des Grundgesetzes lediglich durch die Richter verhängt werden dürfen, sondern auch, weil ein Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes vorliegt. Das Urteil weist darauf hin, daß die Unterwerfung nicht nur den Rechtsweg erschweren solle, sondern darauf abziele, ihn auszuschließen. Es stellt fest, daß dieses Ziel gegen die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verstößt.

Die tragenden Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts treffen indessen auch auf alle Rechtsvorschriften zu, die ein Unterwerfungsverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zulassen.

Ich bitte daher, von der Durchführung von Unterwerfungsverfahren im Sinne des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abzusehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1968 S. 924.

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat K. F. Holthaus
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. W. Lösken
zum Oberregierungsmedizinalrat

Regierungsrat Dipl.-Kaufmann D. Bischoff
zum Oberregierungsrat

Polizeirat W. Kruse
zum Polizeioberrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor L. Harloff
zum Landesrechnungshof

Städt. Oberverwaltungsrat G. Faßbender,
von der Stadt Duisburg

Regierungsrat H. Schmitz,
von der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungspräsident z. A. Dr. J. Effertz
zum Regierungspräsidenten

Regierungsrat G. Veltmann
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor A. Erbel
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsrat Dr. F. Bürger
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte G. Kleinschmidt, Dr. R. Reineke
zu Oberregierungsräten

Regierungsassessoren Dr. H.-G. Gahlen, Dr. F.-A.
Bumann
zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat G. Johanneshmeyer
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsrat H. Schüffelgen
zum Oberregierungsrat

Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. U. Thiel
zur Regierungsmedizinalrätin

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsassessor E.-W. Ludwig
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsassessor R. Pingel
zum Regierungsrat

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Amtsrat G. Siecken
zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde

Regierungsmedizinalrat Dr. H. Haubold
zum Oberregierungsmedizinalrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte z. A. W. Kahl, Dr. W. Vorschulte
zu Regierungsräten

Landeskriminalamt

Regierungsrat z. A. Dr. F.-J. Graf von Westphalen
zum Regierungsrat

Landesimpfanstalt

Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. I. Koberg
zur Regierungsmedizinalrätin

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor Dr. A. Wattler zum Bundesverwaltungsamt

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsrat V. Däberitz zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsschemierat Dr. A. Montag zur Chemischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Hygienischen Instituts in Hamburg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor H. Seidel

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat W. Imort

— MBl. NW. 1968 S. 924.

Finanzminister**Berichtigung der Personalveränderungen
(MBI. NW. 1968 S. 828)**

Auf Seite 828 muß es richtig heißen:

Es sind in den Ruhestand getreten:
Finanzbauamt Bonn
Oberregierungsbaurat W. Graf

— MBI. NW. 1968 S. 925.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 2. 5. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	4. 4. 1968	Fünfte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	152
77	30. 1./ 4. 3. 1968	Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Wasser- und Bodenverband Hellage-Wackum in Achmer, Landkreis Bersenbrück	152
97	16. 4. 1968	Verordnung NW TS Nr. 5/68 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	152
	30. 1. 1968	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1968	154

— MBI. NW. 1968 S. 925.

Nr. 24 vom 9. 5. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232 77	19. 4. 1968	Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung — VLwF —)	158

— MBI. NW. 1968 S. 925.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.